WWU
MÜNSTER

Freiherr-vom-Stein-Institut

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster

Tätigkeitsbericht 2019

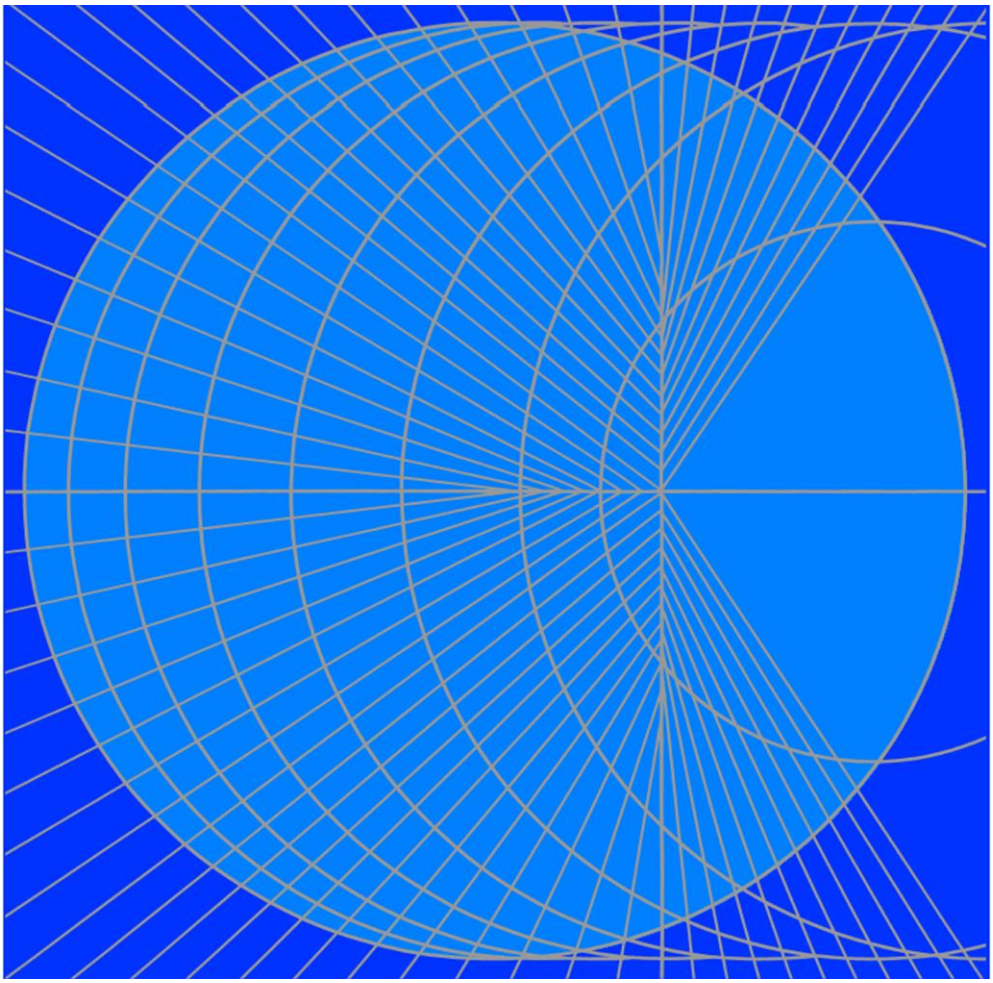

wissen.leben

Inhaltsverzeichnis

1 | Aufgaben, Stellung und Organisation 2

2 | Mitglieder des Vorstands 4

3 | Mitglieder des Beirats 6

4 | Mitglieder des Kuratoriums 7

5 | Mitarbeiter 9

6 | Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2019 10

7 | Veröffentlichungen der Vorstandsmitglieder im Jahr 2019 ..28

8 | Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts 32

9 | Nachruf auf Adalbert Leidinger.....44

10 | Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts 48

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist die wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster. Es hat die Aufgabe, kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit zu leisten sowie die Verbindung zwischen der Wissenschaft und der kommunalen Praxis und den Erfahrungsaustausch zwischen beiden Bereichen zu fördern.

Das Institut ist eine Einrichtung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Münster. Es hat am 1. April 1981 seine Arbeit aufgenommen. Das Institut arbeitet eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit der rechtswissenschaftlichen und der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglicht. Das Institut leistet vor allem interessierten Wissenschaftlern aus den rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichen Hilfestellung bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Außerdem fördert es junge Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen. Das Institut ist als „Einrichtung an der

Hochschule“ gem. § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen finanziert der Sparkassenverband Westfalen-Lippe, Münster, zwei Referentenstellen und beteiligt sich an den laufenden Kosten des Instituts.

Die in der *Satzung* geregelte Verfassung des Instituts sichert ihm die volle wissenschaftliche Freiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Organe des Instituts sind der *Vorstand*, der *Beirat* und das *Kuratorium*.

Dem *Vorstand* gehören der Geschäftsführende Direktor und ein weiteres Mitglied, die aus dem Kreis der Hochschullehrer der Universität Münster zu berufen sind, sowie der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören.

Dem *Beirat* gehören neben den Mitgliedern des Vorstands bis zu sieben weitere wissenschaftliche Mitglieder und bis zu fünf weitere Vertreter des Landkreistages an. Er tagt unter dem Vorsitz des Hauptgeschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Wichtigste Aufgabe des Beirats ist die Beschlussfassung über das Forschungsprogramm, für das der Vorstand ihm einen Vorschlag unterbreitet.

Das *Kuratorium* soll die Aufgaben des Instituts unterstützen. Als Mitglieder werden vom Landkreistag nach Anhörung des Vorstands und des Beirats Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

Geschäftsführender Direktor:

Professor Dr. Hinnerk Wißmann

Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Verwaltungslehre, Kultur- und Religionsverfassungsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Vorsitzender des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Hamm (Vorsitzender Prüfer)

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Vertrauensdozent, Mitglied der Auswahlkommissionen der Studienstiftung des deutschen Volkes

Mitglied der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche Deutschland

Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Mitglied des interdisziplinären Exzellenzclusters Religion und Politik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Vorstandsmitglied des Centrums für Religion und Moderne (CRM)

Mitherausgeber der Schriften zum öffentlichen Dienstrecht, Schriften zu Verbraucherrecht und Verbraucherwissenschaften, Studien zum Schul- und Bildungsrecht

Mitherausgeber der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) und der Zeitschrift für das juristische Studium (ZJS)

Weiterer Hochschullehrer:

Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Stellvertretender Vorsitzender des Hochschulrates der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied der Transparenzkommission der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (seit April 2019)

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Studienleiter der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e. V. – Studienzweig Verwaltung (VWA)

Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht

Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen:

Dr. Martin Klein

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Mitglied der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission – Unterkommission Süd

Mitglied des Kommunalbeirats Provinzial Rheinland/Westfalen

Vorsitzender des Verwaltungsrats der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA)

Mitglied des Vorstands der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung, Düsseldorf

3 | Mitglieder des Beirats

Landrat Frank *Beckehoff*, Olpe

Professor Dr. Christoph *Brüning*, Kiel

Professorin Dr. Liane *Buchholz*, Präsidentin des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe, Vorsitzende des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Münster

Professor Dr. Martin *Burgi*, München

Landrat Dr. Olaf *Gericke*, Warendorf

Hauptgeschäftsführer Dr. Martin *Klein*, Vorsitzender des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Düsseldorf

Landrat Dr. Ansgar *Müller*, Wesel

Professor Dr. Janbernd *Oebbecke*, Münster

Professor Dr. Friedrich *Schoch*, Freiburg

Professor Dr. Martin *Schulte*, Dresden

Landrat Dr. Christian *Schulze Pellengahr*, Coesfeld

Professorin Dr. Theresia *Theurl*, Münster

Professor Dr. Hinnerk *Wißmann*, Münster

Dr. Joachim *Bauer*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistages Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf

Professor Dr. Wolfgang *Berens*, Münster

Professorin Dr. Liane *Buchholz*, Präsidentin des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe, Vorsitzende des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Münster

Professorin Dr. Pascale *Cancik*, Osnabrück

Professor Dr. Dirk *Ehlers*, Münster

Professorin Dr. Angela *Faber*, Dezernentin für Schule und Integration, Landschaftsverband Rheinland, Köln

Professor Dr. Hans-Günter *Henneke*, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Berlin

Professor Dr. Winfried *Kluth*, Halle

Sparkassendirektor Heinrich-Georg *Krumme*, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Westmünsterland, Dülmen

Sparkassendirektor Rainer *Langkamp*, Vorsitzender des Vorstandes der Kreissparkasse Steinfurt, Steinfurt

Dr. h. c. Adalbert *Leidinger*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistages Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf (†)

Herr Dr. h. c. Adalbert Leidinger ist am 29. August 2019 im Alter von 93 Jahren verstorben. Im Anhang (S. 44-47) dokumentieren wir einen Nachruf des Vorstandsmitglieds Professor Dr. Janbernd Oebbecke auf ihn.

Landesdirektor Matthias *Löb*, Münster

Professor Dr. Veith *Mehde*, Hannover

Landrat Manfred *Müller*, Paderborn

Professor Dr. Andreas *Musil*, Potsdam

Professor Dr. Hermann *Pünder*, LL.M., Hamburg

Rechtsanwalt Professor Dr. Alexander *Schink*, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen a. D., Staatssekretär a. D., Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte, Bonn

Vorsitzender des Vorstandes Wolfgang *Schwade*, GVV-Kommunalversicherung VVaG, Köln

Landrat Wolfgang *Spreen*, Kleve

Professor Dr. Joachim *Wieland*, LL.M., Speyer

Ministerialdirigent Johannes *Winkel*, Düsseldorf

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Philipp Breder
philipp.breder@uni-muenster.de

Jonas Kroener
(bis 31. Dezember 2019)
jonas.kroener@uni-muenster.de

Thomas Lebe
thomas.lebe@uni-muenster.de

Studentische Mitarbeiter

Tim Nau
tim.nau@uni-muenster.de

Sekretariat

Jutta Schlüter
jutta.schlueter@uni-muenster.de

a) Forschungsprojekte

„Abwicklung öffentlich-rechtlicher Sparkassen im einheitlichen Abwicklungsmechanismus“

Bearbeiter: Kai *Peters*

Bearbeitung abgeschlossen; erscheint in 2020

Der seit 2016 vollständig geltende europäische Rechtsrahmen zur Abwicklung von Kreditinstituten stellt ein neues Teilgebiet des materiellen europäischen Bankenaufsichtsrechts dar und verfolgt das Ziel, durch präventive Planung und frühzeitige Eingriffsbefugnisse die Bestandsgefährdung einer Bank abzuwenden sowie für den Fall eines bevorstehenden Ausfalls eine Alternative zum regulären Insolvenzverfahren bereitzustellen, die auf staatliche Stützungsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln verzichtet. Beinhalten einzelne Geschäftszweige einer Bank kritische Funktionen, kann die Eröffnung eines regulären Insolvenzverfahrens Ansteckungsgefahren verursachen. Bei Vorliegen einer Gefahr für Finanzstabilität kann die Abwicklungsbehörde daher mittels Allgemeinverfügung Maßnahmen ergreifen, um das gesamte Institut oder einzelne Teile des Vermögens im öffentlichen Interesse am Markt zu halten. Im Gegensatz zu den staatlichen Rettungen während der letzten Bankenkrise sollen in Anlehnung an das Insolvenzverfahren Anteilsinhaber und Gläubiger herangezogen werden. Erst nachdem Verluste und Rekapitalisierungslücken in Höhe von acht Prozent der Bilanzsumme der Bank durch Anteilsinhaber und Gläubiger aufgefangen wurden, können Mittel aus dem neu errichteten europäischen Abwicklungsfonds in Anspruch genommen werden, der durch eine Abgabe aller Institute befüllt wird.

Maßgebliche Rechtsquellen sind das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG), das die materiellen Vorgaben einer unionsweit geltenden Richtlinie umsetzt, und die Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus. Die Verordnung errichtet einen institutionellen Rahmen und eine einheitliche Verfahrensweise zur Anwendung der Vorgaben auf alle Kreditinstitute in der Währungsunion. Der einheitliche Abwicklungsmechanismus bildet auf diese Weise neben dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus die zweite Säule im Konzept der Europäischen Bankenunion.

Die Arbeit untersucht die Auswirkungen des Abwicklungsregimes auf die laufende Geschäftstätigkeit der knapp 400 öffentlich-rechtlichen Sparkassen sowie die Anwendung des Abwicklungsinstrumentariums im Ernstfall.

Die Vorgaben zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung und zur jährlichen europäischen Bankenabgabe betreffen die Sparkassen wie alle Kreditinstitute unmittelbar im Tagesgeschäft. Bei der Abwicklung einer Sparkasse nach den neuen Vorgaben handelt es sich dagegen um ein theoretisches Szenario. Gleichwohl liegt hier ein Schwerpunkt der Arbeit. Für den Fall des Scheiterns einer Fusionslösung oder einer Stützung durch die Institutssicherung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe muss für die BaFin als zuständige nationale Abwicklungsbehörde schon vor einem sogenannten Abwicklungswochenende Klarheit darüber bestehen, wie die Abwicklungsinstrumente auf eine öffentlich-rechtliche Sparkasse angewandt werden können.

Mangels bisheriger Anwendungsfälle der neuen Vorgaben stellen sich vielfältige rechtsformneutrale Fragen, die somit auch für alle privaten Banken Relevanz haben. Die vorgesehene hoheitliche Wandlung von Forderungen in aufsichtsrechtliches Eigenkapital mittels des sogenannten Bail-in-Instruments wird als „innovatives Herzstück“ des neuen Instrumentariums bezeichnet. Zugleich erge-

ben sich hier die schwierigsten Umsetzungsprobleme für als Anstalten des öffentlichen Rechts organisierte Landesbanken und Sparkassen, da die landesgesetzlichen Organisationsregelungen Beteiligungen Privater nicht vorsehen. Die daher im SAG angelegten Sonderbestimmungen gehen in Teilen über den Umsetzungsspielraum der Richtlinie zur Berücksichtigung rechtsformspezifischer Besonderheiten hinaus.

„Vergleichende Analyse der Kreisverfassungssysteme in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland“

Bearbeiter: Philipp *Breder*

Die kommunale Selbstverwaltung ist – insbesondere angesichts der Reformen seit Inkrafttreten des Grundgesetzes – in einer Art und Weise abgesichert, wie es sonst nur den Grundrechten zu Gute kommt. So gewährleistet Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG die übergemeindliche Selbstverwaltung in allen Ländern. Im Gegensatz zu den Gemeinden ist diese jedoch auf den „Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze“ beschränkt. Diese Formulierung erlaubt es den Ländern weitestgehend individuelle Regelungen zu treffen, denn die Schutzmechanismen der Kreise liegen um ein vielfaches niedriger als diejenigen der Gemeinden. Auch die Landesverfassungen in der Bundesrepublik beinhalten allesamt spezielle Regelungen die kommunale Selbstverwaltung betreffend und gehen damit deutlich über die früheren vorbundesrepublikanischen Landesverfassungen hinaus.

Innerhalb dieser gesetzten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen haben die insgesamt 13 Flächenländer von ihrer Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Kreisordnungen auf unterschiedliche Arten Gebrauch gemacht. Die Unterschiede beginnen schon bei der Art und Weise der Regelung. So finden sich entweder Vollregelungen durch Kreisordnungen oder bloße Verweisungen auf die

Gemeindeordnungen („unselbstständige“ Kreisordnungen). Doch bestehen auch weitreichende Unterschiede inhaltlicher Art zwischen den Flächenländern. Diese Regelungen stehen durch Gebiets- und Funktionalreformen in den Ländern regelmäßig wieder auf dem Prüfstand und unterliegen einem stetigen Wandel, obgleich sich dieser immer einmal wieder schneller, sodann wieder einmal langsamer vollzieht.

Bisher konzentrierten sich wissenschaftliche Arbeiten und Kommentierungen in Bezug auf die Kreisverfassungen auf spezifische Perspektiven der einzelnen Länder. Es fehlt an einer gegenüberstellenden Betrachtung der Kreisverfassungen der deutschen Flächenländer. Die Arbeit soll diese Lücke füllen. Dazu untersucht die Arbeit nach einem historischen Überblick über die Entwicklung der Kreisverfassungssysteme zunächst die europarechtlichen aber vor allem die bundes- und landesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der übergemeindlichen Selbstverwaltung.

Im Anschluss daran folgt eine rechtsvergleichende Betrachtung der Kreisverfassungen. So sollen nicht bloß die Vorschriften der einzelnen Kreisverfassungen dargestellt werden, sondern darüber hinaus gilt es zu analysieren, welche Wirkungen unterschiedliche rechtliche Regelungen auf die Aufgabenerfüllung der Kreise haben. Dazu werden vor allem die innere Kreisverfassung aber auch die Wahrnehmung von Aufgaben, an denen der Staat ein besonderes Interesse hat, herangezogen und näher erörtert. Das durch rechtliche Vorgaben determinierte Verhältnis der Kreisorgane untereinander steht im Mittelpunkt des Blicks auf die innere Kreisverfassung. Die Kompetenzaufteilung zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten und der gewählten Vertretungskörperschaft – insbesondere die Grundsatzzuständigkeit – wird ebenso beleuchtet wie die Zusammensetzung und die Kompetenzen von Zwischenorganen, die die Effektivität der Entscheidungsfindung in bestimmten Angelegenheiten erhöhen sollen. Rechtliche Determinanten und Kommunalver-

fassungswirklichkeit werden kritisch dargestellt und diskutiert. Auch das Verhältnis der Verwaltung zur kommunalen Vertretung sowie die Rolle der politischen Parteien in kommunaler Vertretung und Verwaltung sollen Bestandteil der Diskussion sein.

Abschließend soll ein Versuch der Systematisierung der unterschiedlichen Kreisverfassungssysteme unternommen werden. Daneben gilt es, Merkmale effektiver übergemeindlicher Selbstverwaltung zu identifizieren, sodass hieraus Handlungsempfehlungen für die Kreise – aber und vor allem auch für den Landesgesetzgeber – entwickelt werden, um für die Aufgabenerledigung innerhalb der Kreise möglichst vorteilhafte rechtliche Rahmenbedingungen zu erreichen.

„Der Jahresabschluss zwischen Vorstand, Verwaltungsrat und Gewährträger“

Bearbeiter: Jonas *Kroener*

Anlass für dieses sparkassenrechtliche Forschungsvorhaben sind die Vorgänge bei der Stadtsparkasse Düsseldorf, die an die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses 2014 anknüpfen. Der Vorstand der Sparkasse hatte weite Teile des Gewinns bei der Aufstellung des Jahresabschlusses in den „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g HGB eingestellt, der Verwaltungsrat anschließend den Jahresabschluss in dieser Form festgestellt. In der Konsequenz verringerte sich der Betrag, über den der Rat der Stadt Düsseldorf als Vertretung des Gewährträgers im Rahmen der Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG NW beschließen konnte und stand insbesondere für eine Ausschüttung an die Stadt nicht zur Verfügung.

Die Feststellung des Verwaltungsrates beanstandete der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf als Hauptverwaltungsbeamter nach

§ 17 SpkG NW. Die Aufsichtsbehörde, namentlich das Finanzministerium, folgte schließlich dieser Einschätzung und hob den Feststellungsbeschluss auf, § 40 Abs. 3 S. 2 SpkG NW. Hiergegen klagte die Sparkasse, erst nach Neubesetzung des Vorstandes kam es zu einem Kompromiss über die Ausschüttungshöhe und schließlich zur Klagerücknahme.

Es wird zu untersuchen sein, ob die Aufhebung zu Recht erfolgte. Dazu muss in einem ersten Schritt geklärt werden, wie die Zuständigkeiten bei dem Gesamtvorgang „Jahresabschluss“ zwischen Vorstand, Verwaltungsrat und Gewährträger verteilt sind. Dabei wird natürlich die Frage im Vordergrund stehen, wer in letzter Konsequenz für die Entscheidung über die Dotierung des „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g HGB zuständig ist.

Der zweite Teil der Arbeit wird sich mit der Frage nach inhaltlichen Grenzen dieser Dotierungsentscheidung befassen. Die Sparkassenaufsicht des Landes NRW hat bestimmte Grenzen angenommen und den Feststellungsbeschluss, der diese in ihren Augen missachtet hatte, folgerichtig aufgehoben.

Materielle Vorgaben für die Dotierung, deren Existenz und Reichweite zu ermitteln sind, können sich dabei aus dem Handelsgesetzbuch selbst und darüber hinaus aus dem Sparkassengesetz ergeben. Weiterhin wird auf prozedurale Bindungen einzugehen sein. Dabei lohnt es, auch auf die übrige Bankenwirtschaft ein Auge zu werfen: So nutzen Banken (aktuelle Beispiele sind die Deutsche Industriebank AG und HSH Nordbank AG) den § 340g HGB, um Genussscheininhaber nach Verlustbeteiligung und Rückkehr in die Gewinnzone an diesen Gewinnen nicht partizipieren zu lassen.

Zuletzt werden die sich aus den gefundenen Ergebnissen ergebenden Konsequenzen erörtert. Das meint zunächst diejenigen für die Sparkasse, die selbst bei rechtmäßigen Dotierungsentscheidungen

gegebenenfalls Konflikte mit dem Träger ausfechten muss. Auch für den Träger ist zu erörtern, wie er mit der Ausweisung im Jahresabschluss umzugehen hat, wie sich dies auf den eigenen Haushalt auswirkt, welcher Spielraum für die Verwendung des Jahresüberschusses verbleibt und welche Einflussmöglichkeiten offenstehen.

„Bundesrechtliche Vorgaben für die Besetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen“

Bearbeiter: Thomas *Lebe*

Im Zuge des durch die Finanzkrise entfachten „Regulierungstsunamis“ gingen der Bund und später auch der europäische Gesetzgeber dazu über, erstmals spezifische Anforderungen auch für die Besetzung der Aufsichtsorgane von Kreditinstituten zu erlassen. Denn im Versagen von Führung und – spiegelbildlich – Aufsicht wurde eine maßgebliche Ursache des (Beinahe-) Zusammenbruchs des Finanzsystems gesehen.

Nachdem der Bund relativ rudimentäre Vorgaben in § 36 KWG a.F. bereits 2009 „im Alleingang“ formuliert hatte, erhielten diese durch die RL 2013/36/EU (sog. CRD IV) aus europäischer Richtung einen erhöhten Detaillierungsgrad. Der nötigen Umsetzung ist der Bund mit der durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz erfolgten Schaffung insbesondere des § 25d KWG (Anforderungsseite) sowie der Anpassung des § 36 Abs. 3 KWG (Maßnahmenseite) mit Wirkung vom 01. Januar 2014 nachgekommen. Diese Vorschriften gelten unmittelbar auch für kommunale Sparkassen und deren Verwaltungsräte, die unterschiedslos dem Regime des KWG unterliegen.

§ 25d KWG bestimmt unter anderem, dass Mitglieder der Verwaltungsräte sachkundig und zuverlässig sein sowie der Widmung ihrer Aufgaben ausreichende Zeit widmen müssen. Zudem statuiert die Vorschrift diverse Inkompatibilitäten und Mandatsobergrenzen, zu

denen wiederum Ausnahmen, Privilegierungen und Genehmigungsmöglichkeiten bestehen. Nach Institutsbedeutung respektive Geschäftsumfang differenzierende Regelungen und abgestufte Anforderungsmaßstäbe, welche in Leitlinien und Empfehlungen von EBA und EZB spezifiziert werden, runden die Komplexität der seitenfüllenden Vorschrift ab. Dabei steht die Befürchtung im Raum, dass es vor allem im europäischen Gefüge am Gespür für sparkassenrechtliche Idiosynkrasien fehlt.

Zunächst werden Bedeutung und Funktion der Verwaltungsräte kommunaler Sparkassen herausgearbeitet. Unmittelbare Vorgaben für deren Besetzung fanden sich bis zum Erlass der vorgenannten Vorschriften ausschließlich in den Sparkassengesetzen der Länder. Der entsprechende Bestand wird vergleichend analysiert.

Es wird sodann untersucht, inwieweit der Bund seiner Umsetzungsverpflichtung nachgekommen ist und insbesondere, ob und wo eine überschießende Umsetzung (sog. „Gold Plating“) stattgefunden hat. Dies ist einerseits relevant für die Kontrolle am Maßstab des Grundgesetzes, speziell unter dem Gesichtspunkt der fehlenden „Europafestigkeit“ der Selbstverwaltungsgarantie, zeigt aber auch, was der Ertrag der Länder bei Annahme einer ihnen zustehenden Regelungskompetenz wäre.

Damit ist der Kernpunkt der Untersuchung angesprochen: die Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten für das Sparkassenwesen zwischen Bund und Ländern. Der Verwaltungsrat ist das Bindeglied zwischen den kommunalen Sparkassen und ihren jeweiligen Trägern. Diese bilden noch immer einen Teil der (mittelbaren) Kommunal- und damit Landesverwaltung. Zugleich betätigen sich aber auch die kommunalen Sparkassen geschäftlich in weitem Maße wie private Universalbanken. Diese bereits lang bekannte kompetenzielle Konfliktstellung wird zumeist unter der Chiffre des Gegensatzpaars Sparkassenorganisations- versus Geschäftsrecht dis-

kutiert. Hier ist nach wie vor vieles unklar. Die Arbeit unternimmt – vor allem unter dem Eindruck des neuen Trends zur „(Geschäfts-) Steuerung durch Organisation“ – einen erneuten Versuch, die Frage einer Klärung zuzuführen.

Selbst wenn die Untersuchung ergeben sollte, dass der Bund im Ausgangspunkt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG von der konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch machen durfte, stellten sich weitere Hürden in Ansehung der Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG. Bei der Kompetenzausübung könnte zudem das Gebot der Bundestreue zu beachten sein.

Im Rahmen einer Untersuchung der materiellen Verfassungsmäßigkeit werden weiter Verstöße gegen die kommunale Selbstverwaltungsgarantie sowie Fragen der Gleichbehandlung – mangels Grundrechtsfähigkeit sub specie objektivem Willkürverbot – behandelt.

Abschließend werden de lege lata sparkassenspezifische Friktionen im einfachen Recht beleuchtet, wie sie sich vor allem auf Maßnahmenseite (§ 36 Abs. 3 KWG) ergeben.

b) Veranstaltungen

Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“:

Digitalpakt Schule – Nationale und landesrechtliche Umsetzung

Von Thomas *Lebe*, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Freiherr-vom-Stein-Institut, Langfassung veröffentlicht in EILDIENST LKT NRW, Nr. 9/2019, S. 473-482.

Am 29. Mai 2019 fand im Rahmen der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ auf Einladung des Freiherr-vom-Stein-Instituts, der wissenschaftlichen Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster, eine Veranstaltung zum Thema „Digitalpakt Schule – Nationale und landesrechtliche Umsetzung“ statt. Es referierten der Regierungsdirektor Ingo Ruhmann, Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Staatssekretär Mathias Richter, Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) sowie Professor Dr. Johannes Hellermann, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht der Universität Bielefeld.

Professor Dr. Hinnerk Wißmann begrüßte die zahlreich erschienenen Teilnehmer der Veranstaltung, stellte die Referenten vor und wies auf das bewährte Format hin, Vorträge aus der „Praxis“ mit einem originär wissenschaftlichen Beitrag zu kombinieren. Dementsprechend wurde auch an diesem Tage das seit geraumer Zeit im Fokus der Öffentlichkeit stehende Thema „Digitalpakt Schule“ aus politischer und rechtlicher Perspektive beleuchtet.

Herr Regierungsdirektor Ingo Ruhmann (BMBF) führte zunächst in die bundespolitische Perspektive der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (im Folgenden: „Digitalpakt“) ein und erläuterte das politische Zustandekommen, die (neue) verfassungsrechtliche Grundlage des Art. 104c GG sowie Inhalt und Umfang des Digitalpakts. Er betonte die interdimensionale Ausgestaltung der vereinbarten Strategie, die sich nicht bloß auf Sachinvestitionen und Infrastrukturprojekte beschränke, sondern das Ziel moderner Bildung unter Berücksichtigung digitaler Entwicklungen in einem holistischen Ansatz verfolge. Dies werde durch die finanzielle Ausstattung der Länder sowie der Schulen und ihrer Träger mithilfe des Digitalpakts begünstigt. Aus bundespolitischer Sicht sei dabei ausschlaggebend, dass gerade die infrastrukturelle Unterstützung durch den Digitalpakt erst die Grundlage bilde, auf die dann Lehrer(fort)bildung, pädagogische Konzepte zur Förderung digitaler Medienkompetenz sowie flankierende Service- und Supportleistungen aufbauen könnten.

Im Anschluss sprach Herr Staatssekretär Mathias Richter über Chancen und Herausforderungen für das Land und die Kommunen, die die fortschreitende Digitalisierung mit sich bringe. Er verwies auf bereits erreichte Erfolge und äußerte sich erfreut über die Errungenschaft des Digitalpakts, der die durch das Land NRW unlängst in Angriff genommenen Maßnahmen und Projekte wirksam

verstärke. In seiner Funktion als Vertreter des MSB betonte er die Bedeutung einer pädagogischen Ausrichtung aller die Digitalkompetenz betreffenden Maßnahmen auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler – Digitalisierung sei kein Selbstzweck. Kritische Medienkompetenz sei ein unerlässlicher Bestandteil der Demokratie und des Zusammenhalts in der modernen Gesellschaft. Diese Maxime finde Eingang u.a. in die auf schulfachliche und pädagogische Gesichtspunkte fokussierte Prüfung der Anträge für die Genehmigung einer Finanzunterstützung für die Schulen.

Abschließend beleuchtete Herr Professor Dr. Johannes Hellermann die finanzverfassungsrechtliche Perspektive auf den Digitalpakt und insbesondere dessen neu geschaffene Grundlage in Art. 104c GG. Er würdigte das bestehende Bedürfnis finanzieller Förderung umfassender und herausfordernder Projekte von Bundesseite, mahnte aber auch die Einhaltung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern im Verhältnis zu den Kommunen an, welche sich gerade durch eine Trennung der (Verwaltungs-) Kompetenzen auszeichneten. Die schulische Bildung als genuine Domäne der Länder werde durch den Digitalpakt und die Vorgaben für Finanzierungshilfen sowie die Umsetzungserwartungen seitens des Bundes einem erheblichen Druck von außen ausgesetzt.

In der sich anschließenden Diskussion unter der Moderation von Herrn Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, beteiligten sich zahlreiche Interessierte, unter ihnen Vertreter verschiedener Bezirksregierungen und der Schulträger sowie ei-

nige Lehrkräfte. Unter Hinweis auf fehlende personelle Kapazitäten und mangelndes technisches Know-How erkundigte man sich beispielsweise nach Möglichkeiten landesseitiger Unterstützung bei der Erarbeitung der Medienkonzepte. Staatssekretär Richter verwies diesbezüglich auf bereits angelaufene Projekte, die Unterstützungsstrukturen bieten sollten, und betonte, dass die Erstellung der Medienkonzepte in Zusammenarbeit zwischen Schulen und Trägern erfolgen solle. Dabei werde das Ergebnis nicht von oben diktiert, weil beispielsweise die Frage nach den einzusetzenden Endgeräten auf kommunaler Ebene zu treffen sei. Kritisiert wurde aus dem Auditorium daraufhin jedoch, dass dadurch gerade keine einheitlichen Technikstandards geschaffen würden Dem wurde entgegnet, dass einer Koordination auf kommunaler Ebene nichts im Wege stehe. Herr Ruhmann ergänzte, dass der Digitalpakt auch die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen bei der Implementation finanzieren könne.

Trotz mahnender Worte des Finanzverfassungsrechtlers Professor Hellermann bezüglich der Konnexität bestand Einigkeit darüber, dass die Finanzspritze des Digitalpakts für den gemeindlichen Ausbau digitaler Medienkonzepte und Infrastruktur in den Schulen hilfreich sein werde, und man drängte auf eine rasche Auszahlung der Finanzierungshilfen. Gleichzeitig wurde deutlich, dass das Geldgeschenk mehr Grund- als Schlussstein ist, auf den Kommunen und Schulen sowie ihre Träger nun aufbauen müssen.

Herr Dr. Klein schloss die Veranstaltung mit dem Hinweis auf den weiterhin großen Handlungs- und womöglich auch Gesprächsbedarf, konstatierte aber zufrieden, dass die Veranstaltung hier ein guter erster Schritt gewesen sei. Welche Folgen die „industrielle Revolution 4.0“ noch bringe und wie damit umzugehen sei – es bleibe spannend.

Infrastruktur der Zukunft – 5G im kreisangehörigen Raum

Von Jonas *Kroener*, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Freiherr-vom-Stein-Institut, Langfassung veröffentlicht in EILDIENST LKT NRW, Nr. 2/2020, S. 60-62.

Am 06. Dezember 2019 fand im Rahmen derselben Vortragsreihe eine Vortragsveranstaltung mit dem Thema „Infrastruktur der Zukunft – 5G im kreisangehörigen Raum“ statt. Es referierten Staatssekretär Christoph Dammermann aus dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und Leitender Regierungsdirektor Gerhard Jeutter, Referatsleiter bei der Bundesnetzagentur.

Vortragsveranstaltung mit Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW Dr. Martin Klein, Staatssekretär Christoph Dammermann, Regierungsdirektor Gerhard Jeutter und Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (von links nach rechts).

Prof. Wißmann, Geschäftsführender Direktor des Freiherr vom Stein-Instituts, begrüßte die interessierten Gäste zu den Vorträgen, die diesmal entgegen der Tradition ausschließlich von Praktikern gehalten wurden. Daher übernahm es Prof. Wißmann, einen kurzen wissenschaftlichen Blick auf die Thematik „5G-Ausbau“ zu werfen.

Aus juristischer Perspektive stellten sich drei Fragen: Wer ist zuständig? Auf welcher Ebene werden die Regelungen getroffen? Und wie ist das Verhältnis von rechtlichen und politischen Argumenten? Das hier zugrundeliegende Modell des „Gewährleistungsstaats“ setze auf spezifische Regulierungsinstrumente, die die Handlungslogik Privater mit Gemeinwohlerwartungen verbinden sollen. Insofern sei weder vom Leistungsstaat noch schlicht von privater Wirtschaft zu sprechen. Die Ausgestaltung erfolge dabei immer öfter auf europäischer Ebene, das Verhältnis zur nationalen Ebene sei weiterhin im Fluss, wie die Entscheidungen des BVerfG zum Recht auf Vergessenwerden zeigten.

Staatssekretär Dammermann eröffnete mit einem Hinweis auf seine Verbindung zum Freiherrn vom Stein: in seinem Wohnort Werne liege der überwiegende Teil des Cappenberger Waldes; Schloss Cappenberg war Altersruhesitz des Freiherrn.

Beim Auf- und Ausbau der 5G-Technik stelle sich wie bei jeder Technik die Frage, ob diese dem Hype gerecht werde. Ganz nüchtern betrachtet gehe es nur um Datenübertragung. Diese könnte eine Weiterentwicklung bestehender Technologien sein oder aufgrund erheblich höherer Übertragungsraten und einer geringeren Latenzzeit eine disruptive Wirkung entfalten. Wegen der neuen Möglichkeiten, mit 5G Daten fast in Echtzeit zu übertragen, tendierte der Staatssekretär zur zweiten Alternative, nahm diese Veränderungen aber positiv wahr. So ergäben sich Einsatzmöglichkeit in der Medizin bei Diagnostik und Eingriff, im Verkehr beim autonomen und vernetzten Fahren und zuletzt könne Deutschland als Industrieland unter dem Schlagwort „Industrie 4.0“ Produktionsketten effizienter gestalten. Dadurch könne man auf Kundenwünsche reagieren und in Zukunft Produktionen nach Deutschland zurückholen.

Einen besonderen Blick müsse man unter diesen Bedingungen auf den kreisangehörigen Raum werfen. Eingesetzt werden könne 5G

auch in der Landwirtschaft und in der Industrie. Der Anspruch müsse sein, die gesamte Fläche zu versorgen und dann nach Bedarf die zur Verfügung stehende Übertragungsgeschwindigkeit anzupassen. Dabei dürfe man die 4G-Abdeckung nicht aus den Augen verlieren.

Zuständig für den Ausbau bleibe die Privatwirtschaft, eine Verstaatlichung würde angesichts der Grenzen staatlichen Handelns wohl keine Besserung bringen. Auch staatliche Förderprogramme würden nicht automatisch zum Erfolg führen, sondern könnten im Gegenteil die Verzögerung des Ausbaus auslösen. Gleichwohl müsse man selbstverständlich auf bestehende Probleme reagieren. Im Mobilfunkpakt habe man der Wirtschaft den Ausbau übertragen, die Politik solle mit schnelleren Genehmigungsverfahren unterstützend wirken. Ein Problem sei, dass mit der gewählten haushaltsbezogenen Versorgungsauflage nur 92 Prozent der Fläche abgedeckt würden. In den Frequenzversteigerungen hätten zudem auch finanzielle Interessen auf Einnahmenseite eine Rolle gespielt. Mit neuen, ab 2025 zu vergebenden Frequenzen könne man die Fläche besser versorgen. Zudem gebe es mit den kürzlich gestarteten sog. „Campusnetzen“ die Möglichkeit, lokale Netze zu errichten, die auch für kleinere und mittlere Unternehmen relevant seien. Die Landesregierung werde diese Prozesse mit einem Landeskompetenzzentrum aus Universitäten, die auf diesem Gebiet tätig sind, und einem Förderwettbewerb, der sich auch an Kommunen richten werde, unterstützen.

Gerhard Jeutter, bei der Bundesnetzagentur Referatsleiter für die Mobilfunkfrequenzvergabe, ordnete die 5G-Technik zunächst kurz geschichtlich ein. Als er in das damalige Postministerium eingetreten sei, sei erstmalig der Mobilfunk digitalisiert und, so wie später die gesamte Bundespost, privatisiert worden. In diesem Zuge seien durch zunehmende Technisierung Arbeitsplätze nicht in Gefahr gebracht, sondern geschaffen worden. Auch die Regulierungsbehörden seien in entsprechendem Maß gewachsen. Telekommunikation

habe sich vom Luxusprodukt zur Grundleistung gewandelt, die auf einem liberalisierten Markt, der auch die Infrastrukturebene erfasse, angebotenen werde. Der Marktmechanismus funktioniere insbesondere im ländlichen Raum aber nicht immer. Schon die technischen Voraussetzungen seien schwieriger, als es der Marketingbegriff „5G“ suggeriere. Es würden immer nur spezifische Frequenzen vergeben, die teils nur eine sehr geringe Reichweite hätten.

Bezogen auf das Vergabeverfahren habe man erreichen können, ein Antragsverfahren für „Campusnetze“ einzuführen, im Rahmen derer Interessierte, vorrangig Unternehmen, auf bestimmten Frequenzen lokale Netze errichten könnten. Erste Zuteilungen seien beschieden. Für das medial mehr Aufmerksamkeit erregende Auktionsverfahren sei der Abstimmungsprozess 2016 gestartet worden. An dieser Stelle nahm er die Kommunen auch in die Pflicht: diese könnten mit der Einbindung von Unternehmen, der Zurverfügungstellung von Grundstücken und dem Glasfaserausbau die Voraussetzungen für den Ausbau schaffen. Bezogen auf die Flächenabdeckung habe man den Mobilfunkanbietern auferlegt, bis 2025 alle Landstraßen, Schienen- und Wasserwege abzudecken. Die vollständige Abdeckung bleibe das Ziel.

Die abschließende Diskussion leitete dann Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW. Die Thesen der Referenten wurden konstruktiv diskutiert und mit Praxiserfahrung unterlegt. So begann Dr. Klein die Diskussion selbst mit der Frage, warum die Auflagen haushaltsbezogen gestaltet worden seien. Daran schloss die Frage an, warum man nicht wie andere europäische Staaten zumindest ein nationales Roaming einführen könne.

In seiner Antwort verwies Gerhard Jeutter auf politische Vorgaben. So stellten sich beihilferechtliche Probleme, Fördermaßnahmen würde das Bundesministerium treffen wollen.

Staatssekretär Dammermann erkannte eine Fehlsteuerung durch die Anknüpfung an Haushalte in der Versorgungsvorgabe. Dr. Ralf Niermann, Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, erkundigte sich, wie man diese Fehlsteuerung korrigieren könne. Herr Jeutter legte diesbezüglich rechtliche Probleme dar. So fehlten spezifische Eingriffsmaßnahmen, die Bundesnetzagentur könne nur über die Versorgungsauflagen handeln. In diesen müsse man Anforderungen der Verhältnismäßigkeit im Auge behalten, jede Versorgungsauflage würde gerichtlich angegriffen, die Mobilfunkbetreiber würden dann auf die Unwirtschaftlichkeit und teils sogar die sachliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Flächenversorgung verweisen.

Dr. Markus Faber, Hauptreferent beim Landkreistag NRW, wies darauf hin, wie kompliziert sich schon die Erfassung der unterversorgten Gebiete gestalte. Sei eine solche festgestellt, müsse eine Roaming-Lösung in Betracht kommen. Herr Jeutter ergänzte, dass die Datenerfassung schon für die Unternehmen selbst kompliziert sei.

Einig waren sich die Referenten schließlich, dass der Wettbewerb verbessert werden müsse. Auf Einwand von Matthias Löb, Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, dass der Glaube an den Markt an dieser Stelle eventuell nicht trage, weil Mobilfunk heutzutage als ganz grundlegende Versorgungsleistung betrachtet werde, erwiderten sie, dass eine mögliche Mobilfunkgesellschaft des Bundes neue Probleme schaffen würde und tatsächlich kaum umsetzbar erscheine. Auch im derzeitigen System sei es möglich, über Förderprogramme, gesetzliche Verpflichtungen oder eine bessere Nutzung des Marktes bestehende Probleme zu lösen.

Dr. Klein benannte mit seinem Fazit die politische Agenda für die nächsten Jahre, auf die sich alle Teilnehmer einigen konnten: Zunächst müsse der 4G-Ausbau abgeschlossen, dann die flächendeckende 5G-Versorgung in Angriff genommen werden.

a) Professor Dr. Hinnerk Wißmann

Staats- und Verwaltungsrecht Nordrhein-Westfalen, 754 S., 29. Auflage 2019 (Textbuch Deutsches Recht, C.F. Müller), Herausgeber.

Grundzüge des Verwaltungsvollstreckungsrechts,
in: Ad Legendum (2019), S. 68-73, gemeinsam mit Marieke Klomp.

Artikel „Amt“,
in: Heinig/Reisgies (Hrsg.), 100 Begriffe aus dem evangelischen Kirchenrecht, 2019 (Verlag Mohr Siebeck), S. 4-6.

Religionsunterricht für alle?, 2019, XV, 141 S. (Verlag Mohr Siebeck).

Europäische Verfassungen 1789-1990, 2. Auflage 2019, VIII, 583 S. (Verlag Mohr Siebeck), Herausgeber.

100 Jahre Weimarer Schul-Verfassungsrecht,
in: RdJB (2019), S. 114-125, gemeinsam mit Christine Reichert.

Neutrale Justiz in der pluralistischen Gesellschaft,
in: ZRP (2019), S. 218-220.

Sachverständige Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften“ (Drs. 17/3776) sowie Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (Drs. 17/4305).

Sachverständige Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drs. 17/5618) sowie zum gemeinsamen Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drs. 17/5638) zur Weiterführung des islamischen Religionsunterrichts (14. Schulrechtsänderungsgesetz).

Sachverständige Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/3774) zum Gesetz zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Sachverständige Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD „New Deal – Zuständigkeiten und Finanzierung klar regeln und das Wirrwarr im Bildungsbereich beenden!“ (Drs. 17/6255).

b) Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Das nahverkehrsrechtliche Gruppenprivileg,
in: NVwZ (2019), S. 16-23.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag nach der VO (EG) 1370/2007,
in: NVwZ (2019), S. 1724-1728.

Die Notlagenausnahmen nach Art. 109 III 2 GG,
in: NVwZ (2019), S. 1173-1175.

Die Aufsicht der Länder über den kommunalen Vollzug der Grundsicherung,
in: DVBl (2019), S. 1-8.

Konnexitätszuweisungen für übertragene Aufgaben – Einordnung, Rechtsprechung, Vorteile und Probleme,
in: Tilman Schweisfurth/Walter Wallmann (Hrsg.), Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2019, S. 381-400.

Die kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe im Kommunalwirtschaftsrecht – Eine Untersuchung am Beispiel Nordrhein-Westfalen,
in: GemH (2019), S. 217-227.

c) Dr. Martin Klein

Eckpunkte zur Novellierung des KiBiz: Aufschlag für ein neues Kapitel der frühkindlichen Bildung,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 1/2019, S. 1.

Wer bestellt, bezahlt: Konnexität anhand der Kosten von G9,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 2/2019, S. 77.

Abschaffung der Stichwahl – der Gesetzgeber muss nachbessern,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 3/2019, S. 141.

Goldene Zeiten? Zur Haushaltsentwicklung der Kreise und der Landschaftsverbände im Jahr 2018, gemeinsam mit Hauptreferent Dr. Kai Zentara,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 3/2019, S. 145-155.

Verfassungsbeschwerden mit Verfassungsstatus: Ein wichtiger Schritt, dem weitere Schritte folgen müssen!,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 4/2019, S. 205.

Digitalpakt Schule – kein einmaliger Spurt, sondern ein Langstreckenlauf,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 5/2019, S. 273.

Die Energiewende in Deutschland – erfolgreich nur mit dem kreisangehörigen Raum,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 6/2019, S. 337.

Engagement des Bundes zur Lösung des Problems kommunaler Altschulden,
in: Kommunalpolitische Information der VLK NRW, Heft 6/2019, S. 10-11.

Luftverkehrskonzept des Landes NRW – Chancengleichheit wahren,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 7-8/2019, S. 393.

Gleichwertige Lebensverhältnisse – ein spezifisch kommunales Anliegen,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 9/2019, S. 453.

Beim Klimaschutz den ländlichen Raum mitdenken!,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 10/2019, S. 501.

Grundsteuerreform – der Föderalismus funktioniert doch,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 11/2019, S. 553.

Kostenloser ÖPNV für alle? Warum Geschenke keine Lösung für die Verkehrswende sein können,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 12/2019, S. 617.

In der vom Institut herausgegebenen Schriftenreihe, die im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH erscheint, wurden bisher folgende Bände publiziert:

Band 75 Markus *Kemper*
Die Europäische Bankenunion und die Sparkassen, 2017 (420 S.)

Band 74 Benedikt *Huhn*
Vertraulichkeit und Transparenz der öffentlich-rechtlichen Sparkassen – Eine Untersuchung anhand des nordrhein-westfälischen Landesrechts, 2016 (351 S.)

Band 73 Juliane *Wessels*
Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – Eine Untersuchung der Steuerungspraxis am Beispiel Nordrhein-Westfalen, 2016 (310 S.)

Band 72 Jasmin *Hölscher*
Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD IV unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Deutschland, 2016 (266 S.)

Band 71 Cornelia *Jäger*
Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2014 (322 S.)

Band 70 Martin *Schröder*
Personalvertretung in den Sparkassen, 2014 (315 S.)

Band 69 Simon *Frye*
Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen, 2013 (277 S.)

Band 68 Jessica *Isenburg*
Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse, 2012 (311 S.)

Band 67 Matthias *Stork*
Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung – Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum, 2012 (278 S.)

Band 66 Thomas *Jungkamp*
Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung, 2011 (309 S.)

Band 65 Katharina *Kallerhoff*
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen, 2011 (310 S.)

Band 64 Carsten *Lund*
Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund, 2010 (181 S.)

Band 63 Jan Stefan *Lüdde*
Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949, 2010 (232 S.)

Band 62 Anna *Roth*
Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen, 2009 (336 S.)

Band 61 Linus *Tepe*
Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen, 2009 (235 S.)

Band 60 Christian *Thiemann*
Rechtsprobleme der Marke Sparkasse, 2008 (314 S.)

Band 59 Simone *Schütte-Leifels*
Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform, 2007 (345 S.)

Band 58 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Martin *Klein*/Dörte *Diemert* (Hrsg.)
Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform – Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 12. Mai 2006 in Münster, 2006 (127 S.)

Band 57 Inken *Pehla*
Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, 2006 (204 S.)

Band 56 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Martin *Klein*/Theresia *Theurl*/Dörte *Diemert* (Hrsg.)
Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Instituts für Genossenschaftswesen am 17. Oktober 2005 in Münster, 2006 (128 S.)

Band 55 Andrea *Becker*
Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW, 2006 (495 S.)

Band 54 Dörte *Diemert*
Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, 2005 (555 S.)

Band 53 Jörg *Niggemeyer*
Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen, 2005 (476 S.)

Band 52 Hans *Lühmann*
Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Sozial- und organisationsrechtliche Aspekte des Hartz IV-Gesetzes für die kommunale Sozialpolitik, 2005 (223 S.)

Band 51 Janbernd *Oebbecke/*Dirk *Ehlers/*Alexander *Schink/* Dörte *Diemert* (Hrsg.)
Kommunalverwaltung in der Reform – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 2. Juli 2004 in Münster, 2004 (165 S.)

Band 50 Sven Oliver *Hoffmann*
Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben, 2004 (500 S.)

Band 49 Barbara *Lübbecke*
Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen, 2004 (343 S.)

Band 48 Antje *Wittmann*
Der Sparkassenverbund, 2004 (294 S.)

Band 47 Frank *Placke*
Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich, 2003 (433 S.)

Band 46 Marco *Kulosa*
Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – eine betriebswirtschaftliche Analyse, 2003 (290 S.)

Band 45 Volker *Schepers*
Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip, 2003 (275 S.)

Band 44 Thomas *Harks*
Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen, 2003 (295 S.)

Band 43 Hermann *Pünder*
Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung, 2003 (665 S.)

Band 42 Ansgar *Hörster*
Die Wahrnehmung der Sozialhilfeaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen, 2002 (342 S.)

Band 41 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Alexander *Schink*/Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik – Wissenschaftliches Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 8. März 2002 zu Ehren von Herrn Dr. Kuhr anlässlich seines Ausscheidens als Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2002 (70 S.)

Band 40 Peter *Lüttmann*
Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen, 2002 (407 S.)

Band 39 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Alexander *Schink*/ Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion, Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen am 2. Februar 2001, 2001 (79 S.)

Band 38 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Alexander *Schink*/ Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Kommunalfinanzen, Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Adalbert Leidinger am 8. März 2001 in Münster, 2001 (155 S.)

Band 37 Klaus *Schulenburg*
Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme, 2001 (484 S.)

Band 36 Angela *Faber*
Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen, 2001 (501 S.)

Band 35 Olaf *Schefzyk*
Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen, 2000 (391 S.)

Band 34 Raphael *Lohmiller*
Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen, 2000 (318 S.)

Band 33 Holger *Obermann*
Die kommunale Bindung der Sparkassen – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung, 2000 (224 S.)

Band 32 Janbernd *Oebbecke*/Joachim *Bauer*/Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Perspektiven der kommunalen Sparkassen – Symposium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes am 24. Februar 2000, 2000 (121 S.)

Band 31 Anke *Freisburger*
Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit, 2000 (296 S.)

Band 30 Janbernd *Oebbecke*/Joachim *Bauer*/Angela *Faber* (Hrsg.)
Umweltrecht und Kommunalrecht. Kolloquium aus Anlass des Ausscheidens von Werner Hoppe als Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 1998 (161 S.)

Band 29 Heidrun *Schnell*
Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten, 1998 (250 S.)

Band 28 Olaf *Otting*
Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen, 1997 (333 S.)

Band 27 Werner *Hoppe*/Joachim *Bauer*/Angela *Faber*/ Alexander *Schink* (Hrsg.)
Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, 1996 (220 S.)

Band 26 Margit *Twehues*
Rechtsfragen kommunaler Stiftungen, 1996 (366 S.)

Band 25 Andrea *Krebs*
Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung, 1996 (370 S.)

Band 24 Werner *Hoppe*/Joachim *Bauer*/Angela *Faber*/ Alexander *Schink* (Hrsg.)
Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW, 1996 (170 S.)

Band 23 Ute *Adam*
Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1993 (284 S.)

Band 22 Jürgen *Brügge*
Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, 1993 (222 S.)

Band 21 Jan *Bodanowitz*
Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung, 1993 (196 S.)

Band 20 Werner *Hoppe*/Martin *Schulte* (Hrsg.)
Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen, 1993 (101 S.)

Band 19 Angela *Faber*
Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung der Art. 92 - 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung, 1992 (260 S.)

Band 18 Hans *Vietmeier*
Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen, 1992 (378 S.)

Band 17 Werner *Hoppe*/Hans-Uwe *Erichsen*/Adalbert *Leidinger* (Hrsg.)
Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut, 1991 (210 S.)

Band 16 Werner *Hoppe*/Alexander *Schink* (Hrsg.)
Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration, 1990 (145 S.)

Band 15 Paul-Peter *Humpert*
Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht, 1990 (276 S.)

Band 14 Hans-Uwe *Erichsen*
Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts, 1990 (184 S.)

Band 13 H. Jürgen *Wolff*
Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen, 1990 (388 S.)

Band 12 Alexander *Schink*
Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen, 1989 (563 S.)

Band 11 Hans-Uwe *Erichsen*/Werner *Hoppe*/Adalbert *Leidinger* (Hrsg.)
Kommunalverfassungen in Europa, 1988 (182 S.)

Band 10 Ansgar *Müller*
Schulorganisationsrecht Nordrhein-Westfalen – Eine systematische Darstellung, 1988 (174 S.)

Band 9 Elke *Bartels*
Abfallrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1987 (224 S.)

Band 8 Werner *Hauser*
Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Wahl privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsformen, 1987 (300 S.)

Band 7 Janbernd *Oebbecke*
Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, 1986 (324 S.)

Band 6 Hans-Jürgen *Fischedick*
Die Wahl der Benutzungsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Entscheidung zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Benutzungsform, 1986 (121 S.)

Band 5 Janbernd *Oebbecke*
Gemeindeverbandsrecht Nordrhein-Westfalen, 1984 (168 S.)

Band 4 Alexander *Schink*
Rechtsnachfolge bei Zuständigkeitsveränderungen in der öffentlichen Verwaltung, 1984 (340 S.)

Band 3 Ingolf *Deubel*
Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen – Eine ökonomische und statistische Analyse, 1984 (264 S.)

Band 2 Edzard *Schmidt-Jortzig*/Alexander *Schink*
Subsidiaritätsprinzip und Kommunalordnung, 1982 (168 S.)

Band 1 Janbernd *Oebbecke*
Zweckverbandsbildung und Selbstverwaltungsgarantie, 1982 (104 S.)

Herr Dr. h. c. Adalbert Leidinger ist am 29. August 2019 im Alter von 93 Jahren verstorben. Wir dokumentieren hier einen Nachruf des Vorstandsmitglieds Professor Dr. Janbernd *Oebbecke*.

Am 29. August 2019 ist in Düsseldorf das langjährige Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Landkreistages Nordrhein-Westfalen Dr. h. c. Adalbert Leidinger verstorben.

1926 im westfälischen Werl geboren, wurde er 1944 zum Kriegsdienst eingezogen und geriet am Kriegsende zuerst in amerikanische und dann in mehrjährige französische Kriegsgefangenschaft. Nach seiner Rückkehr studierte er Rechtswissenschaft in Münster, wo er auch seine Frau kennenlernte. Nach der Assessorprüfung trat er in den Landesdienst ein. Beim Regierungspräsidenten Düsseldorf war er u.a. in der Kommunal- und Sparkassenaufsicht tätig und dann Hauptdezernent Polizei. 1964 wurde er 2. Stadtdirektor und Kämmerer der Stadt Paderborn.

Die Landkreisversammlung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen wählte ihn 1968 zum Geschäftsführer. Sein Dienstantritt fiel in die Zeit der bereits laufenden Gebiets- und Verwaltungsreform. Er hatte wesentlichen Anteil daran, dass sich Bestrebungen, die Kreisebene in Frage zu stellen, nicht durchsetzten und – wie der langjährige Präsident des Landkreistages bei Dr. Leidingers Verabschiedung hervorhob – „die Maßstabsvergrößerung nicht in Gigantonomie ausartete“. In Personalunion wurde er 1973 auch Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages. Die Gremien des Deutschen Landkreistages entschieden sich aber gegen die von ihm favorisierte und vom Städtetag bis heute praktizierte gemeinsame Geschäftsführung von Bundesverband und Landesverband. 1977 musste er deshalb zwischen den Ämtern in Bonn

und Düsseldorf wählen und entschied sich für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen. Die Erfahrungen mit der Bundes- und Europapolitik in der Bonner Zeit prägten jedoch sein weiteres berufliches Wirken mit. Das gilt nicht zuletzt für seine Erfahrungen aus der Mitgliedschaft in der Enquetekommission Verfassungsreform in den Jahren 1973 bis 1976.

Für ihn stand fest, dass auf lange Sicht auch in der Politik Tatsachen und Argumente zählen, und dass für die Kreise, die er einmal als „zweckrationale Schöpfung der Verwaltungskunst“ bezeichnet hat, der Pflege des Kontakts mit der Wissenschaft besondere Bedeutung zukommt. In seiner Zeit beim Deutschen Landkreistag begründete er deshalb die Professorengespräche des Deutschen Landkreistages, die seit den neunziger Jahren unter neuer Ägide regelmäßig stattfinden. Solche Überlegungen waren die Grundlage dafür, dass er in Abstimmung mit den maßgeblichen Entscheidungsträgern im Vorstand den Gedanken eines dauerhaften institutionellen Engagements des Verbandes in der Wissenschaft entwickelte, den ihm aus Studienzeiten bekannten Prof. Dr. Werner Hoppe für diesen Gedanken gewann und die Landkreisversammlung die Errichtung des Freiherr-vom-Stein-Instituts – Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster – zum 01. April 1981 beschloss. In den Grundzügen seiner Organisation ist das Institut bis heute unverändert aktiv und mit seiner Trägerschaft durch einen kommunalen Spitzenverband einzigartig. Es hat inzwischen 75 Bände seiner Schriftenreihe vorgelegt und ist ein deutschlandweit anerkannter Ort kommunalbezogener rechtswissenschaftlicher Forschung. Dr. Leidinger gehörte dem Vorstand des Instituts bis zu seinem Ruhestand und dem Kuratorium bis zu seinem Tode an. Das Institut veranstaltete aus Anlass des 75. Geburtstages von Dr. Adalbert Leidinger ein Symposium zum Thema Kommunalfinanzen, dessen Ergebnisse als Band 38 der Schriftenreihe publiziert sind. Die Bedeutung, die das Institut für die

Fakultät hat, und die Verdienste, die Adalbert Leidinger sich damit um die Wissenschaft erworben hat, haben die Fakultät 1988 veranlasst, ihm die Ehrendoktorwürde zu verleihen.

Dr. Leidinger war dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk eng verbunden. Von 1986 bis 1992 war er als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände Mitglied des Rundfunkrats des WDR und Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses. Bis zu seinem Tod gehörte er dem Beirat des Instituts für Rundfunkökonomie Köln an und war Ehrenvorsitzender des Initiativkreises öffentlich-rechtlicher Rundfunk, den er 1992 mitgegründet hatte.

Die eigene Biographie und die historische Einsicht waren die Grundlage seines Engagements für ein einiges Europa, das seine Verbandstätigkeit deutlich mit prägte. Jahrzehntelang war er Mitglied des Ständigen Büros und des Beratenden Ausschusses der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und Mitglied der ständigen Konferenz der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften beim Europarat in Straßburg. Nach dem Ende der autoritären Regime auf der iberischen Halbinsel engagierte er sich beim Aufbau einer demokratischen örtlichen Selbstverwaltung in Spanien. Das große Thema seiner letzten Dienstjahre war jedoch der Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung auf dem Gebiet der früheren DDR. Nach der Wende setzte er sich mit dem nordrhein-westfälischen Verband für den Aufbau funktionsfähiger kommunaler Strukturen ein. Wesentlich diesem Engagement ist es zu verdanken, dass mit dem dortigen Landkreistag in Brandenburg als erstem der neuen Länder ein kommunaler Spitzenverband der Kreise entstand.

Als Leiter der Geschäftsstelle ließ er seinen Mitarbeitern große Freiheiten; er gab die Richtung vor, ohne den Weg dahin näher zu bestimmen. Prägend war seine große Fürsorge für das persönliche

Wohl und das berufliche Weiterkommen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für ihn war die engagierte Interessenvertretung der Kreise nicht der letzte Zweck der Verbandsarbeit. Als Teil des öffentlichen Dienstes, so verstand er seine Tätigkeit, sollte das umfassend verstandene Gemeinwohl, das langfristige Interesse der Menschen Ziel der Verbandstätigkeit sein. Aus diesem Geist leistete er bewusst seinen Beitrag dazu, dass die „einstmals verhärtete Frontstellung der kommunalen Spitzenverbände in unserem Land sich in ein kooperatives Miteinander gewandelt hat“, wie Präsident Joseph Köhler bei seinem Abschied hervorhob, als Dr. Leidinger nach fast vierundzwanzig Jahren als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied mit dem 31. März 1992 in den Ruhestand trat.

Der Bundespräsident verlieh ihm für seine Verdienste 1983 das Verdienstkreuz erster Klasse und 1991 das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. 1993 zeichnete ihn der Ministerpräsident mit dem Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen aus.

Er war bis zuletzt zivilgesellschaftlich engagiert und der Mittelpunkt seiner großen Familie mit Kindern, Enkeln und Urenkeln.

Dr. Adalbert Leidinger hat sich um die kommunale Selbstverwaltung, besonders um die Kreise in Nordrhein-Westfalen und um das Freiherr-vom-Stein-Institut verdient gemacht.

Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in der Fassung des Vorstandsbeschlusses des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 1981, geändert durch Beschluss vom 28. Januar 1986:

§ 1 *Aufgabe und Sitz*

(1) Die Aufgabe des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, ferner die Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen.

(2) Der Sitz des Instituts ist Münster/Westfalen. Es arbeitet mit allen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit denen der Westfälischen Wilhelms-Universität, zusammen.

§ 2 *Organe*

Organe des Instituts sind:
1) der Vorstand (§ 3)
2) der Beirat (§ 4)
3) das Kuratorium (§ 5)
4) der Leiter (§ 6).

§ 3 *Vorstand*

(1) Dem Vorstand gehören an:
a) der Geschäftsführende Direktor,
b) ein weiterer Hochschullehrer,
c) der Geschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Aus dem Kreis der Hochschullehrer der Westfälischen Wilhelms-Universität beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen auf jeweils drei Jahre die Mitglieder gem. a) und b).

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, insbesondere
a) einen Vorschlag für das Arbeitsprogramm,
b) den Tätigkeitsbericht,
c) Personalangelegenheiten,
d) die Feststellung eines Entwurfs für den Haushalt,
e) Richtlinien für die Arbeit des FSI.

(3) Der Vorstand wird mindestens dreimal jährlich vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Soweit erforderlich, kann er Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Leiter mit beratender Stimme teil.

(4) Der Geschäftsführende Direktor betreut die im Rahmen des Forschungsprogramms vom FSI bearbeiteten Projekte wissenschaftlich, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Er wird dabei durch das Vorstandsmitglied gem. § 3 Abs. 1 b) vertreten.

§ 4 *Beirat*

(1) Der Beirat besteht aus:
a) den Mitgliedern des Vorstandes,
b) bis zu weiteren 7 wissenschaftlichen Mitgliedern,
c) bis zu weiteren 5 Vertretern des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder zu b) werden auf jeweils drei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen berufen. Die Mitglieder zu c) beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode.

(2) Der Beirat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes das Forschungsprogramm. Er berät den jährlich abzugebenden Tätigkeitsbericht.

(3) Der Beirat wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Er tagt unter Vorsitz des Geschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Der Leiter nimmt als Schriftführer an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 5 *Kuratorium*

Zur Unterstützung der Aufgaben des Instituts wird ein Kuratorium gebildet. Seine Mitglieder werden vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Vorstandes und Beirats aus dem Bereich der Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

§ 6 *Leiter*

(1) Der Leiter und die weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Landkreistag berufen.

(2) In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor obliegen dem Leiter die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die laufende Verwaltung des FSI.

§ 7 *Rechtsstatus und Verpflichtungsgeschäfte*

Das FSI hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen kann nur durch solche Geschäfte verpflichtet werden, die durch den vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen jährlich aufgestellten Haushaltsplan und Stellenplan gedeckt sind.

Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

§ 8

(1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt nach Anhörung des Vorstandes der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Satzung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Impressum

Herausgeber:	Freiherr-vom-Stein-Institut Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster Aegidiistraße 5, 48143 Münster (Geschäftsführender Direktor: Professor Dr. Hinnerk Wißmann)
Redaktion, Layout:	Philipp Breder, Tim Nau
Kontakt:	Telefon: +49 (251) 83 26160 Fax: +49 (251) 83 26161 E-Mail: fsi@uni-muenster.de http://www.jura.uni-muenster.de/de/go/fsi
Druck:	Uniprint Münster, Universitätsstraße 14-16, 48143 Münster
Auflage:	220 Exemplare